



Brüssel, 23. Juli 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
21. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN HOLZEINSCHLAGS UND DES DAMIT VERBUNDENEN HANDELS

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich³.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁴, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁴ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Empfehlung: Um den in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen Rechnung zu tragen, wird allen Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich einführen, empfohlen sicherzustellen, dass sie das Verbot des Inverkehrbringens von Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag sowie die Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 einhalten.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht

- die EU-Pflanzenschutzvorschriften,
- die EU-Vorschriften über gefährdete Arten,
- die EU-Zollvorschriften.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht⁵.

Außerdem wird auf die allgemeinere Mitteilung über Verbote und Beschränkungen, u. a. im Hinblick auf Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen, hingewiesen.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen⁶, und das Genehmigungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates betreffend Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (Forest Law Enforcement, Governance and Trade, FLEGT)⁷ sowie alle damit zusammenhängenden freiwilligen FLEGT-Partnerschaftsabkommen, die die Europäische Union mit einem Drittland⁸ geschlossen hat, gelten nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁹ Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

⁵ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁶ ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1).

⁸ Die EU hat neben einem Partnerschaftsabkommen mit Indonesien, dem einzigen Land, das bislang FLEGT-Genehmigungen erteilt hat, freiwillige Partnerschaftsabkommen mit Ghana, der Republik Kongo, Kamerun, Indonesien, der Zentralafrikanischen Republik, Liberia und Vietnam geschlossen.

⁹ Zur Anwendbarkeit der Verordnungen (EU) Nr. 995/2010 und (EG) Nr. 2173/2005 auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

1. SORGFALTPFLICHT IN BEZUG AUF HOLZ UND HOLZERZEUGNISSE, DIE IN DER EU IN VERKEHR GEBRACHT WERDEN

Gemäß den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 dürfen Marktteilnehmer Holz oder Holzerzeugnisse aus illegalem Einschlag in der EU nicht in Verkehr bringen und unterliegen in Bezug auf Holz und Holzerzeugnisse, die sie in Verkehr bringen möchten, Sorgfaltspflichten. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, auf der Grundlage einer Sorgfaltspflichtregelung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 die gebotene Sorgfalt walten zu lassen und damit auszuschließen, dass Holz und Holzerzeugnisse, bei dem bzw. denen das Risiko der Herkunft aus illegalem Einschlag nicht vernachlässigbar ist, auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden. Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt diese Verpflichtung in den Ländern, in denen die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 anwendbar ist, auch für alle Marktteilnehmer, die Holz und Holzerzeugnisse aus dem Vereinigten Königreich einführen (d. h. die Holz aus dem Vereinigten Königreich auf dem EU-Markt in Verkehr bringen), ungeachtet des Landes, in dem das Holz ursprünglich geschlagen wurde.

2. ÜBERWACHUNGSORGANISATIONEN

Nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 müssen Überwachungsorganisation in der Union niedergelassen sein. Nach Ablauf des Übergangszeitraums verfällt die Anerkennung von Organisationen, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, als Überwachungsorganisationen. Die Organisationen werden nicht mehr in der Lage sein, die Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 wahrzunehmen.

3. GENEHMIGUNG VON EINFUHREN

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 wurde ein Genehmigungssystem für Einfuhren von Holz und Holzerzeugnissen aus Ländern, die bilateral ein freiwilliges FLEGT-Partnerschaftsabkommen (Voluntary Partnership Agreement, VPA) mit der Union geschlossen haben und ein FLEGT-Genehmigungssystem anwenden, in die EU eingerichtet. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gilt Holz mit FLEGT-Genehmigung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 als legal geschlagen und muss daher von den Marktteilnehmern im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten nicht überprüft werden.¹⁰ Dies bezieht sich ausschließlich auf gültige FLEGT-Genehmigungen, die von den Genehmigungsbehörden von Drittländern im Rahmen freiwilliger Partnerschaftsabkommen zwischen der Union und diesen Drittländern erteilt wurden.¹¹ Nach Ablauf des Übergangszeitraums

¹⁰ Nur Indonesien unterliegt derzeit gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1387 der Kommission vom 9. Juni 2016 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates im Anschluss an ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen mit Indonesien über ein FLEGT-Genehmigungssystem für Holzeinfuhren in die Europäische Union (C(2016) 3438), ABl. L 223 vom 18.8.2016, S. 1) der FLEGT-Verordnung.

¹¹ Andere, auf der Grundlage von Abkommen zwischen Drittländern ausgestellte Genehmigungen sind in der Europäischen Union nicht gültig.

findet dieses System, einschließlich der FLEGT-VPA, im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.¹²

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.¹³ „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.¹⁴

Beispiel: Die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gilt nicht für Sendungen von Holz oder Holzzeugnissen, die bereits vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU weiterhin auf dem Markt der EU angeboten werden.

Davon unberührt sind pflanzenschutzrechtliche Kontrollen, die nach Ablauf des Übergangszeitraums gegebenenfalls bei Einfuhren durchgeführt werden müssen.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹⁵ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der

¹² Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹³ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

¹⁴ Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

¹⁵ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹⁶

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁷

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.¹⁸

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Die Beförderung von Holz und Holzzeugnissen aus Nordirland in die EU und umgekehrt stellt für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 keine Einfuhr, sondern eine Beförderung innerhalb der EU dar.
- Die Beförderung von Holz und Holzzeugnissen aus Großbritannien oder aus einem Drittland nach Nordirland ist für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 eine Einfuhr. Dies bedeutet, dass Marktteilnehmer in Nordirland beim Inverkehrbringen dieses Holzes und dieser Holzzeugnisse ihren Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 nachkommen müssen. Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:
 - Die Marktteilnehmer in Nordirland müssen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Bezug auf die betreffenden Erzeugnisse die gebotene Sorgfalt walten lassen.
 - Holz und Holzzeugnissen, die von Marktteilnehmern in Nordirland aus einem Land mit einem FLEGT-Genehmigungssystem eingeführt werden, müssen die von diesem Land im Rahmen des freiwilligen Partnerschaftsabkommens mit der Europäischen Union erteilten FLEGT-Genehmigungen beiliegen.
- Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 und der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 muss für Nordirland eine zuständige Behörde benannt werden.

¹⁶ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁷ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁸ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 26 des genannten Protokolls.

- In der EU niedergelassene Überwachungsorganisationen können in Nordirland die Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 wahrnehmen.
- Die Anforderung in Bezug auf die Niederlassung von Überwachungsorganisationen ist für Überwachungsorganisationen, die in Nordirland niedergelassen sind, erfüllt (siehe jedoch unten).

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt¹⁹;
- vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen in der EU auf die Anerkennung von Bewertungen beruft, die von im Vereinigten Königreich eingerichteten Stellen vorgenommen wurden²⁰.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Aufgaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 von in Nordirland niedergelassenen Überwachungsorganisationen wahrgenommen wurden, haben in der EU keine Gültigkeit; sie sind nur in Nordirland gültig.

Auf den Webseiten der Kommission über Maßnahmen gegen den illegalen Holzeinschlag (https://ec.europa.eu/environment/forests/timber_regulation.htm und <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>) sind (auf Englisch) weitere allgemeine Informationen verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission Generaldirektion Umwelt
 Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung

¹⁹ Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird diese(r) im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

²⁰ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.